

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 31 C 2837/15 (74)

Verkündet lt. Protokoll am: 24.5.2016

[REDACTED]
, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstr. 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

64283 Darmstadt

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] 64807 Dieburg
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main
durch den Richter am Amtsgericht Lehmann
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2016

it erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 16.07.2015, Aktenzeichen [REDACTED] bleibt aufrechterhalten.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des von der Klägerin zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Parteien streiten um Ansprüche aus einer behaupteten Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Inhaberin zahlreicher ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte zur öffentlichen Zugänglichmachung über Filesharing- Netzwerke an Filmwerken. Zur Überwachung möglicher Verletzungen ihrer Nutzungs- und Verwertungsrechte durch anbieten urheberrechtlich geschützter Werke beauftragte sie die ipoque GmbH mit der Überwachung von Tauschbörsen zwecks Ermittlung der illegalen Verbreitung ihrer urheberrechtlich geschützten Bild- / und Tonaufnahmen in Tauschbörsen. Dieses beauftragte Unternehmen führt seine Überwachungs- und Ermittlungstätigkeit durch Verwendung des „Peer- to- Peer Forensic System“ („PFS“) durch, dass die IP-Adresse, über die eine Rechtsverletzung begangen wurde, und den File- Hashwert des jeweiligen Werkes sowie den Zeitpunkt des Anbietens dieses Werkes zum Download dokumentiert. Bei dieser Software handelt es sich um eine Software, die sich wie ein regulärer Client mit dem Netzwerk verbindet und Daten über die Aktivitäten anderer Clients, die bestimmte Dateien zum Download anbieten, protokolliert und in eine Datenbank hineinschreibt.

Am [REDACTED] protokollierte die ipoque GmbH mittels dieser Software das die Datei mit dem File- Hashwert [REDACTED] am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr ausgehend von einem Rechner, welcher über die IP-Adresse [REDACTED] und am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] ausgehend von Rechner, welcher über die IP-Adresse [REDACTED] mit dem Netzwerk verbunden war, vervielfältigt und damit anderen Nutzern zum Download angeboten wurde. Diese Datei bzw. Dateigruppe enthält das Filmwerk bzw. Teile des Filmwerks [REDACTED]. Auf Vervielfältigungsstücken dieses Filmwerks ist die Klägerin durch Copyrightvermerk als Herstellerin des Filmwerkes bezeichnet.

Unter Angabe der durch das PFS ermittelten Angebotsdaten erwirkte die Klägerin beim Landgericht Köln einen Beschluss, der den Provider Deutsche Telekom AG zur Auskunft über den zugehörigen Anschlussinhaber der von PFS ermittelten IP-Adresse verpflichtete. Dieser wies die übermittelten IP-Adressen dem Anschluss der Beklagten zu, die zum maßgeblichen Zeitpunkt über einen Internetanschluss bei T-Online verfügte, den sie über ein Passwort geschütztes WLAN nutzte.

Mit Schreiben vom [REDACTED] mahnte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte wegen einer Urheberrechtsverletzung am Werk [REDACTED] ab und forderte diese unter gleichzeitiger Abgabe eines Vergleichsangebotes, wonach die Angelegenheit mit Zahlung eines Betrages von 956,- Euro erledigt sein sollte, zur Abgabe einer strafbewerten Unterlas-

ung ab Die Beklagte gab diese in der Folge nicht ab und leistete auch keine Zah-
die Klägerin.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten wegen der behaupteten Urheberrechtsverletzung Er-
stattung der ihr entstandenen Abmahnkosten in Höhe von 506,- Euro sowie Schadensersatz
in Form einer Lizenzentschädigung in Höhe von 600,- Euro Sie behauptet, die von „PFS“ er-
mittelten Daten wiesen eine eindeutige Zuordnung der Rechtsverletzung durch die Beklagte
auf. Das nach streng forensischen Grundsätzen entwickelte Ermittlungssystem ermögliche die
exakte Rekonstruktion der Rechtsverletzung anhand der im Einzelfall erfassten Rohdaten.
Soweit die Beklagte behauptet, die Rechtsverletzung habe auch durch ihren im Haushalt le-
benden Sohn begangen worden sein können, habe dieser zum Zeitpunkt der streitgegen-
ständlichen Verletzungshandlung keinen Zugriff auf den Internetanschluss der Beklagten ge-
habt.

Die Klägerin ist darüber hinaus der Ansicht, der von ihr geltend gemachte Lizenzschaden sei
angesichts des Einzelverkaufspreises des Werkes sowie der Lizenzhöhe bei Video- On -
Demand- Portalen angemessen. Als Geschäftswert für die geltend gemachten Rechtsverfol-
gungskosten sei jedenfalls ein Gegenstandswert von 10 000,- Euro zugrunde zu legen.

Gegen die Beklagte ist am 16.07.2015, der Beklagten zugestellt am 21.07.2015, ein Vollstre-
ckungsbescheid ergangen, wonach diese zur Zahlung eines Lizenzschadens in Höhe von
600,- Euro sowie Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,- Euro nebst Zinsen
verurteilt wurde. Hiergegen hat die Beklagte mit bei Gericht am 03.08.2015 eingegangenen
Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg, Aktenzeichen [REDACTED]
[REDACTED] aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg, Aktenzeichen [REDACTED]
[REDACTED] aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie sei zum maßgeblichen Verletzungszeitraum am [REDACTED] nicht
zu Hause gewesen und habe auch zu keinem Zeitpunkt ein Tauschbörsenprogram auf ihrem
Computer installiert gehabt. Eine Verletzungshandlung habe möglicherweise durch ihren

gegangen werden können, der in ihrem Haushalt lebe und an diesem Tag zu Hause sein sei.

Die ipoque GmbH zur Ermittlung des Filehashwertes sowie der IP-Adresse das PFS verwendet habe, bestreitet die Beklagte, dass dieses einwandfrei funktioniere und Gewähr für eine korrekte Ermittlung der IP-Adresse biete. Gegen eine richtige IP-Adresse Datenermittlung spreche im Übrigen, dass die behaupteten Urheberrechtsverstöße am [REDACTED] zwei verschiedene IP-Adressen innerhalb eines Zeitraums von 4 Stunden festgestellt haben.

Die Beklagte bestreitet des Weiteren, dass der Klägerin Rechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk zustehen. Ebenfalls sei der in Ansatz gebrachte Lizenzschaden unangemessen hoch. Auch sei der zur Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren zugrunde gelegte Geschäftswert in Höhe von 10.000,- Euro weit überhöht. Gemäß § 97a Urhebergesetz alte Fassung könne die Klägerin allenfalls 100,- Euro Rechtsanwaltskosten ersetzt verlangen, da es sich vorliegend um einen einfach gelagerten Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs handelte

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die wechselseitig eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Es ist Beweis erhoben worden gemäß Beweisbeschluss vom 20.10.2015 durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Zudem wurde die Beklagte angehört. Wegen des Inhaltes der Beweisaufnahme und der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 01.12.2015 verwiesen

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch auf Zahlung einer Lizenzschädigung nach den §§ 97a Abs. 1 Satz 1, Satz 3, 19a, 2 Nr. 6 Urhebergesetz zu.

Die Klägerin ist gemäß der §§ 94 Abs. 4, 10 Abs. 1 Urhebergesetz als Urheber des streitgegenständlichen Werkes anzusehen, da sie ausweislich des Covers des streitgegenständlichen Werkes in üblicher Weise als Urheber und Rechtsinhaber bezeichnet ist. Damit wird widerleglich ihre Inhaberschaft der Leistungsschutzrechte vermutet. Die Beklagte hat keine substantiierten Tatsachen zur Widerlegung dieser Vermutung vorgetragen. Das einfache Bestreiten der Beklagten vermag dieser Vermutung nicht zu widerlegen.

Das Gericht steht darüber hinaus fest, dass die Beklagte die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begangen hat.

Die Klägerin ließ die für den Zeitpunkt der Rechtsverletzung maßgebliche IP-Adresse durch die Anrufung eines spezialisierten Unternehmens unter Verwendung des „Peer-to-Peer Forensic System“ („PFS“) ermitteln und erwirkte einen Beschluss des Landgerichts Köln, der die Beklagte verpflichtet, ihren zugehörigen Internetprovider Deutsche Telekom AG zur Auskunft hinsichtlich des Anschlusses nach § 101 Urhebergesetz verpflichtete. Diese wies die ermittelten dynamischen IP-Adressen für den Zeitpunkt der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen der Beklagten zu.

Es handelt sich bei diesem Vorgehen um ein übliches technisches Vorgehen, dessen Korrektheit nicht mit schlichtem Bestreiten angegriffen werden kann. Vielmehr ist auf Grund der Üblichkeit und in einer Vielzahl von Verfahren überprüften technischen Zuverlässigkeit des entsprechenden Verfahrens darauf zu schließen, dass außerhalb von atypischen Sonderfällen nicht das Ermittlungsverfahren als solches oder darin enthaltene theoretische mögliche Fehler, sondern vielmehr konkrete Anhaltspunkte für im Einzelfall auftretende Unzulänglichkeiten des Ermittlungsvorganges notwendig dazutun sind, um die Annahme der Korrektheit der Ermittlung zu entkräften (vgl. OLG Köln, Urteil vom 20.12.2013, Az. I-6 U 205/12 BGH, Beschluss vom 11.06.2015, Az.: I ZR 19/14). Entsprechendes hatte die Beklagte nicht hinreichend dargetan. Ihr Vorbringen beschränkte sich vielmehr im Wesentlichen auf den Verweis auf die Ermittlungsungenauigkeit bzgl. jeweils neu vergebenen, sogenannten dynamischen IP-Adressen, was angesichts der sekundengenauen Ermittlung der IP-Adresse durch die Klägerin nicht hinreichend substantiiert ist. Soweit die Beklagte einwendet, die Deutsche Telekom tausche die IP-Adressen der Anschlussinhaber regelmäßig nur zur Nachtzeit aus, mag dies die richtige Ermittlung der IP-Adresse der Beklagten nicht zu erschüttern. Die Beklagte wird als verantwortliche Anschlussinhaberin zu zwei unterschiedlichen IP-Adressen an einem Tag und zu zwei Zeitpunkten beauskunftet. Eine doppelte Falschzuordnung, die zufällig stets zum gleichen, unzutreffenden Ergebnis führt, liegt jenseits jeder mathematischen bzw. statistischen Wahrscheinlichkeit und kann ausgeschlossen werden. Nachdem die heruntergeladene Datei bzw. Dateigruppe mit dem Hashwert [REDACTED] das Filmwerk [REDACTED] enthalten hat, steht nach oben Gesagtem für das Gericht fest, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung über den der Beklagten zugeordneten Internetanschluss erfolgte.

Es besteht eine tatsächliche Vermutung, dass eine über einen Internetanschluss erfolgte Urheberrechtsverletzung vom Inhaber des Internetanschlusses begangen wurde, die allerdings vom Inhaber des Internetanschlusses widerlegt werden kann. Hierfür sind von diesem im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast substantiiert Umstände vorzutragen, die einen alternativen Geschehensablauf nahelegen oder möglich erscheinen lassen.

Die Beklagte hat die Beklagte im Rahmen ihrer Anhörung zwar ausgeführt, dass sie am [REDACTED] nicht zu Hause gewesen sei, substantiiert einen alternativen Geschehensablauf, den sie jedoch nicht schildern. Auf ausdrückliche Nachfrage nämlich hatte die Beklagte angegeben, dass sie nicht wisse, ob ihr Sohn Zugriff auf das Internet habe und diesem die Versteckung bzw. das Passwort für eine Nutzung des Internet über WLAN bekannt war. Sofern die Beklagte schriftsätzlich vortragen lässt, ein möglicher Urheberrechtsverstoß habe durch ihren Sohn begangen worden sein können, handelt es sich bei dieser Behauptung nach den Ausführungen der Beklagten im Rahmen ihrer Anhörung um einen reinen Vortrag ins Blaue hinein. Kenntnis dazu, ob ihr Sohn zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung Zugriff auf ihr Internet hatte, hat die Beklagte, wie sich aus ihrer Anhörung ergab, nicht. Substantiierte Umstände, die einen alternativen Geschehensablauf nahelegen oder es möglich erscheinen lassen und geeignet sind, die tatsächliche Vermutung, dass die Verletzung von ihr als Inhaberin des Internetanschlusses begangen wurde, zu widerlegen, sind von der Beklagten nach oben Gesagtem nicht vorgetragen.

Auch die Behauptung der Beklagten, sie sei am [REDACTED] nicht zu Hause gewesen, vermag diese tatsächliche Vermutung nicht zu widerlegen. Gerichtsbekannt ist die gleichzeitige Anwesenheit des Anschlussinhabers im Moment der festgestellten Verletzungshandlung nicht erforderlich, da die Verletzungshandlung bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Gang gesetzt worden sein kann. Eine ständige räumliche Anwesenheit während des Zeitpunktes der Verletzungshandlung ist nicht erforderlich.

Dass das WLAN-Netz der Beklagten durch ein Passwort geschützt und damit gegen unbefugte Verwendung durch Dritte gesichert war, vermag die Täterschafts Vermutung zu Lasten der Beklagten gleichfalls nicht zu entkräften, denn hiermit legt die Beklagte keine möglichen alternativen Geschehensabläufe dar, sondern schließt einen solchen vielmehr aus.

Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2016 nochmals Beweis dafür angeboten hat, dass ihr Sohn die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen hat und am Verletzungstag Zugriff auf das Internet hatte, war diesem Beweisangebot nicht nachzugehen, nachdem der Sohn der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2015 die Aussage hierzu verweigert hat. Einem erneuten Antrag auf Vernehmung eines Zeugen, der von seinem Zeugnisverweigerungsrecht gebraucht gemacht hat, ist nur stattzugeben, wenn bestimmt anzunehmen ist, dass er nunmehr bereit ist, auszusagen. Diese Voraussetzung hat die antragende Partei vorzutragen und zu belegen, in der Regel durch eine schriftliche Erklärung des Zeugen. Alleine ein entsprechender Antrag durch die antragende Partei, wie vorliegend, ist hierzu nicht ausreichend.

160530 592 8

... zur Überzeugung des Gerichtes von der Beklagten begangene Urheberrechtsverletzung war auch schuldhaft im Sinne des § 97 Abs 2 Satz 1 Urhebergesetz. Nachdem die Beklagte die Vermutung ihrer Täterschaft nicht entkräften konnte, ist anzunehmen, dass sie das Streitgegenständliche Werk heruntergeladen und zumindest zeitweise auch selbst zum Download angeboten hat. Der Download eines urheberrechtlich geschützten Werkes über eine Tauschbörse erfordert mehrere aktive Willensentscheidungen, so dass insoweit Vorsatz anzunehmen ist. Hinsichtlich des Anbietens des heruntergeladenen Werkes zum Download handelte die Beklagte dabei zumindest fahrlässig, denn dass das heruntergeladene Werk zugleich als Download angeboten und damit weiterverbreitet werden kann, ist auch aus der Programmoberfläche deutlich ersichtlich und ein mögliches Abschalten dieser Funktion durch die Beklagte ist nicht erfolgt.

Die geltend gemachte Lizenzschädigung ist der Höhe nach begründet. Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 3 Urhebergesetz kann der Umfang des zu entsetzenden Schadens anhand der hypothetischen Lizenzierung gegenüber der Beklagten erfolgen. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Aufgrund der zahlreichen gleichgearteten Verfahren und das sich hieraus ergebenden hinreichenden eigenen Sachkunde des Gerichtes schätzte das Gericht die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO angesichts des hierzu substantiierten Sachvortrags der Klägerin gemäß § 287 ZPO auf 600,- Euro.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte im Weiteren auch ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen in Höhe von 506,- Euro zu, die ihr im Zusammenhang mit der Abmahnung vom 17.01.2013 entstanden sind (§ 97a Abs. 1 Satz 2 Urhebergesetz in der zum Verletzungszeitpunkt gültigen Fassung i.V.m. den §§ 689, 670, 677 BGB). Die Abmahnung hinsichtlich des mit Abmahnung verfolgten Unterlassungsanspruchs war berechtigt, da ein Anspruch nach den §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 19a, 2 Nr. 6 Urhebergesetz bestand. Die Klägerin ist ihrem gesetzlichen Auftrag zur Schadensminderung in nicht rechtsmissbräuchlicher Weise nachgekommen. Dabei ist es nicht als verwerflich anzusehen, wenn die Klägerin wegen einer Vielzahl von Urheberrechtsverletzungshandlungen auch eine Vielzahl von Abmahnungen verschickt.

Eine summenmäßige Begrenzung nach § 97a Abs. 2 Urhebergesetz alte Fassung kommt nicht in Betracht, denn bei der durch die Beklagte begangenen Rechtsverletzung handelt es sich nicht um eine nur unerhebliche Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs in einem einfach gelagerten Fall. Unerheblich ist eine Rechtsverletzung nur dann, wenn sie weder qualitativ noch quantitativ nur geringfügig nachteilige Folgen für den Rechtsinhaber hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Anbieten von urheberrechtlich geschützten Werken zum Download für eine bestimmte Zahl von Personen außerhalb des geschäftlichen Verkehrs anzusiedeln ist. Denn angesichts der exponentiellen Vervielfältigung des zur Verfügung gestell-

und der damit einhergehenden Minderung des Erwerbsanreizes für eine Vielzahl Kunden, die die Beklagte jedenfalls in Kauf nimmt, um ihrerseits entgeltfrei in den geschützten Werkes zu kommen, ist von einem Fall einer qualitativ unerheblichen Verletzung nicht mehr auszugehen.

Die Höhe des den vorgerichtlichen Anwaltskosten zugrunde gelegten Gegenstandswertes hinsichtlich des Unterlassungsanspruches ist zuletzt nicht unverhältnismäßig. Die mit 1,3 anwaltliche Geschäftsgebühr entspricht durchschnittlichem Arbeitsaufwand und kann entsprechend auch bei einfach gelagerten Fällen, die über ein standardisiertes Arbeitsvorgehen bearbeitet werden können, angesetzt werden. Der angesetzte Gegenstandswert von 10.000,- Euro, der sich am Unterlassungsinteresse des Rechteinhabers orientieren soll, entspricht den insoweit üblichen Streitwertfestsetzungen in vergleichbaren Verfahren. Die erst nachträglich eingeführte Deckelung des zulässigen Gegenstandswertes bei Abmahnung im § 97a Abs. 3 Satz 2 Urhebergesetz greift hier nicht zu Gunsten der Beklagten ein, denn die maßgebliche Rechtsverletzung erfolgte vor der Gesetzesänderung am 09.10.2013.

Dahinstehen bleiben kann, ob die Klägerin die geltend gemachten Anwaltskosten bereits an ihr Prozessbevollmächtigte bezahlt hatte, da sie jedenfalls einem entsprechenden Gebührenanspruch ausgesetzt ist.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ist nach den §§ 280 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 Satz 2, begründet.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

scheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb
frist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2,
Frankfurt am Main.

beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die
ig ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt.
Das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist
ntigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung
durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen
chtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Reglaubigt
Frankfurt am Main
Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

